

Burgergemeinde Saas Grund

---



**Alpreglement**

---

# **ALPREGLEMENT DER BURGERGEMEINDE SAAS GRUND**

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- II. NUTZNIESSER DER BURGERALPEN
- III. ORGANE
- IV. NUTZUNG DER BURGERALPEN
- V. FINANZEN
- VI. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1**

Das vorliegende Reglement ersetzt das Alpreglement vom 4.3.1934 und soll die alpwirtschaftliche Verwaltung, Nutzung und Verbesserung der Burgeralpen Trift und Furggu regeln.

## **II. NUTZNIESSER DER BURGERALPEN**

### **Artikel 2**

Die Burgeralpen sind in erster Linie dazu bestimmt, um darin das von den in der Gemeinde Saas Grund wohnhaften Burgern, im Tale gewinterte Vieh, zu sömmern. Als gewintert gilt Vieh, das vom 1. November - 1. Juni auf dem eigenen Betrieb gehalten wird.

Sind bei der Anmeldung mehr Tiere gemeldet, als die Alpverhältnisse es zulassen, werden im Kreiselverfahren die Anzahl Plätze der verschiedenen Viehbesitzer ermittelt, d. h.: man listet die Viehbesitzer auf und nimmt für die Zuteilung der Plätze jeweils von jedem Viehbesitzer ein Tier bis die gewünschte Stückzahl erreicht ist. Sobald keine ganze Runde mehr möglich ist, entscheidet das Los über die restlichen Plätze. Sofern es die Verhältnisse aber erlauben, können auch weitere Nutznießer in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden:

- Zubringer (Jede nutzungsberechtigte Haushaltung kann über das gewinterte Vieh hinaus oder wenn kein solches sich vorfindet, noch ein Stück zur Nutzung der Alpe zubringen.)
- Nichtburger mit Wohnsitz in Saas Grund
- Nicht wohnsässige Bürger
- Talbewohner
- Andere Interessenten

## **III. ORGANE**

### **Artikel 3**

- a) Die Burgerversammlung
- b) Der Burgerrat, bei Fehlen desselben der Gemeinderat
- c) Die Versammlung der Viehbesitzer
- d) Die Alpkommissionen, eine Kommission für jede Alpe

## **a) Die Burgerversammlung**

### **Artikel 4**

Die Burgerversammlung ist oberstes Organ der Burgeralpen mit folgenden Befugnissen:

1. Sie beschließt über wichtige Verbesserungen der Alpen und über die Aufnahme von Anleihen zu deren Finanzierung im Rahmen des Gesetzes über die Gemeindeordnung.
2. Sie entscheidet über eine Ganz- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements.

## **b) Der Burgerrat /Gemeinderat**

### **Artikel 5**

Der Burgerrat / Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

1. Wählt die Alpvögte
2. Er überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglements.
3. Er beschliesst über wichtige Verbesserungen der Alpen und über die Aufnahme von Darlehen für ausserordentliche Ausgaben, soweit es das Gesetz zulässt
4. Er vertritt die Burgeralpen nach außen.
5. Er übergibt im Frühjahr die Alpen der Alpkommission und übernimmt diese nach der Entalpfung wieder.
6. Er legt das jährliche Weidegeld fest.

## **c) Die Versammlung der Viehbesitzer**

### **Artikel 6**

Die Versammlung der Viehbesitzer wird von den Alpkommissionen so oft es die Umstände erfordern, mindestens aber einmal im Jahr, vor dem Alpaufzug einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch persönliche Einladung mindestens acht Tage vor der Versammlung.

Teilnahmeberechtigt ist jeder alpberechtigte Viehbesitzer "Vertretung durch ein Familienmitglied ist möglich".

Die in Saas Grund wohnhaften Viehbesitzer und auswärts wohnenden Bürger die auch Viehbesitzer sind, sind stimmberechtigt.

Über Beschlüsse der Versammlung führt der Aktuar der Alpkommission ein Protokoll.

### **Artikel 7**

Die Versammlung der Viehbesitzer hat folgende Befugnisse:

- Sie wählt aus der Mitte der Mitbestosser jeweils zwei Mitglieder in die Alpkommission.
- Sie kann die Amtsdauer der Alpkommission je nach Bedürfnissen abändern.
- Sie unterbreitet dem Burgerrat/Gemeinderat einen Vorschlag zur Wahl des Alpvogts.
- Sie legt die Zahl der zu leistenden Alpwerke fest und bestimmt die Höhe der Ersatzzahlungen.
- Sie entscheidet über eventuelle Festwirtschaft.

## **d) Die Alpkommission**

### **Artikel 8**

Die Alpkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Alpvogt, dem Aktuar und dem Kassier und wird auf zwei Jahre gewählt.

Alle wohnsässigen Viehbesitzer und auswärts wohnenden Bürger die auch Viehbesitzer sind, sind in die Alpkommission wählbar, insofern sie mindestens drei Jahre vorher Viehhalter waren.

#### **Artikel 9**

Die Alpkommission hat folgende Befugnisse:

- Sie setzt den Tag der Alpfahrt sowie auch den Entalpfungstag fest. Die Triftalpe muss spätestens am 11. September und die Furggalpe spätestens am 17. September mit sämtlichem Vieh verlassen werden. Die Belegung und das Verlassen der drei Viertelsalpen ist im Buche der Talschaft geregelt, Auftrieb vom 15. Juli und Verlassen bis zum 15. September. Abänderung dieser festgelegten Daten bedingt auf Antrag der Alpkommission einen Gemeinderatsbeschluss.
- Sie sorgt auf dem Besetzungsort wie auch im ganzen Alpbetrieb für Ordnung und ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen kantonalen Verordnungen betreffend Sömmerungsvorschriften.
- Sie stellt das Alppersonal an und schliesst die erforderlichen Verträge ab.
- Sie bestimmt wieviel Vieh zugelassen wird.
- Sie organisiert und überwacht die Aufstellung der Betriebsrechnung sowie die Verwertung und Verteilung der Milchprodukte.
- Sie organisiert und überwacht die Alpwerke und fördert den Ertrag der Alpe.
- Sie schliesst für die Dauer der Sömmerung eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten ab.
- Sie organisiert die üblichen Äplerfeste.

### **IV NUTZUNG DER BURGERALPEN**

#### **a) Triftalp**

##### **Artikel 10**

Jeder Viehbesitzer muss die Anzahl Tiere, die er auf der Triftalp alpen will, bis Ende Februar auf der Gemeindekanzlei melden. Schon zu diesem Zeitpunkt muss er angeben, wieviele davon Galkühe sind.

##### **Artikel 11**

Gleichzeitig leistet der Viehbesitzer für jedes gemeldete Tier eine Anzahlung von Fr. 100.-- und bezahlt das Weidegeld von Fr. 20.-- bis max. Fr. 50.--. Die Summe der Anzahlung kann von der Versammlung der Viehbesitzer und das Weidegeld vom Gemeinderat nach Bedürfnis abgeändert werden. Rückerstattungen werden keine vorgenommen (Ausnahme Artikel 12).

##### **Artikel 12**

Werden weniger als 10 melkbare Kühe gezählt, so entscheidet die Alpkommission ob ein Senn angestellt wird oder nicht. Wird kein Senn eingestellt, kann der Viehbesitzer für die gezählten, melkbaren Kühe den eingezahlten Betrag zurückverlangen. Wer melkbare Kühe zählt und Galkühe aufreibt, kann zu einem Unkostenbeitrag bis zu Fr. 200.-- pro Tier verpflichtet werden. (Dieser Betrag kann von der Versammlung der Viehbesitzer nach Bedürfnis abgeändert werden).

##### **Artikel 13**

Die Sömmerungskosten werden auf die aufgetriebenen Tiere aufgeteilt.

##### **Artikel 14**

Für verunglückte oder aus einem anderen Grunde notgeschlachteten Tiere sind keine Alpkosten zu bezahlen. Muss ein Tier vorzeitig entalpt werden, entscheidet die Alpkommission über die Summe der Sömmerungskosten.

#### **b) Furggalp**

##### **Artikel 15**

Jeder Viehbesitzer muss die Anzahl Tiere, die er auf der Furggalp alpen will, bis Ende Februar auf der Gemeindekanzlei melden.

Gleichzeitig ist das Weidegeld von Fr. 20.-- bis max. Fr. 50.-- pro Tier zu bezahlen. Das Weidegeld kann vom Gemeinderat nach Bedürfnis abgeändert werden.

#### **Artikel 16**

Über die Anstellung eines Senns entscheidet die Alpkommission.

Die Sömmerungskosten werden auf die aufgetriebenen Tiere aufgeteilt.

Für verunglückte oder aus einem anderen Grunde notgeschlachteten Tiere sind keine Alpkosten zu bezahlen. Muss ein Tier vorzeitig entalpt werden, entscheidet die Alpkommission über die Summe der Sömmerungskosten.

#### **c) Triftalp / Furggalp**

##### **Artikel 17**

Die Alpwerke finden jeweils im Frühling und im Herbst statt. Jugendliche ab 15 Jahren sind zugelassen. Besitzer von mehreren Tieren können von der Alpkommission verpflichtet werden, die Alpwerke je nach Bedürfnis, auf Frühling und Herbst zu verteilen.

##### **Artikel 18**

Der Alpenposten, das heisst die Entschädigung an den Alpvogt in Form von Alpnutzung, hat das Recht, erst beim Alpaufzug ohne vorheriges zählen, besetzt zu werden.

##### **Artikel 19**

Wird die Triftalp belegt, so darf die Alpe nach Ende April nicht mehr als Weide für Kühe, Schafe, Ziegen oder andere Tiergattungen genutzt werden.

### **V. FINANZEN**

#### **Artikel 20**

1. Der Bau und Unterhalt von Gebäuden und festen Einrichtungen, die der Bewirtschaftung der Bürgeralpe dienen, sind Sache der Burgergemeinde.
2. Zu diesem Zweck besteht ein Alpverbesserungsfonds, der von der Burgergemeinde verwaltet wird.

Er wird durch folgende Einnahmequellen geäufnet:

- a) Ersatzzahlungen für nicht geleistete Alpwerke
- b) Weidegeld gemäss Artikel 5, Abschnitt 5

### **VI. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 21**

Zu widerhandlungen gegen vorliegendes Reglement werden von der Alpkommission mit Busse belegt und der Burgergemeinde zum Inkasso schriftlich angezeigt. Die Busse wird nach Ermessen der Alpkommission unter Berücksichtigung der Schwere der verletzten Bestimmungen und der Grösse des Verschuldens ausgesprochen. Die Busse beträgt zwischen Fr. 50.-- und Fr. 500.--.

#### **Artikel 22**

Entscheide der Versammlung der Viehbesitzer und der Alpkommission können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Burgerrat / Gemeinderat angefochten werden.

Entscheide des Burgerrates / Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. Massgebend ist das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

**Artikel 23**

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse der Burgerversammlung, die Burgeralpen betreffend, aufgehoben.
2. Das vorliegende Reglement wurde vom Staatsrat an seiner Sitzung vom **27. August 1996** genehmigt.
3. So angenommen in der Burgerversammlung von Saas Grund am **28. Juni 1996**.

Der Burgerpräsident:

Georg Anthamatten



Der Burgerschreiber:

Hans Zurbruggen

